

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Januar—März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 4.

Berlin, Donnerstag, den 12. März 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Erste Abänderung der Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung S. 39.

*Bestell. am 16.4.25.
Verg. am 16.6.25.*

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erste Abänderung der Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Ges. S. 455) wird im Einverständnis mit dem Finanzminister folgendes verordnet:

Die Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung vom 26. Mai 1924 (GMWl. S. 159 ff.) und der zu dieser gehörende Gebührentarif werden in der aus der nachstehenden Bestimmung und aus der hier beigefügten ersten Abänderung des Gebührentarifes ersichtlichen Weise abgeändert:

§ 1 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung von Gebühren im Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung erfolgt nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung und deren Ausführungsbestimmungen, soweit nicht nachfolgend besondere Bestimmungen über die Gebührenerhebung oder die Gebührenfreiheit getroffen sind.“

Berlin, den 25. Februar 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dönhoff.

Erste Abänderung des Gebührentarifes.

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr Reichsmark
2.	Anlagen, gewerbliche* , a) Genehmigung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgt, von 1. gewerblichen Anlagen und Dampfkesseln (GewD. §§ 16 ff., § 24). $\frac{2}{10}$ v. d. Kosten der Anlage, mindestens 10 Reichsmark, 2. Veränderungen (§ 25 a. a. D.) $\frac{1}{2}$ des Satzes zu a 1, mindestens 5 Reichsmark, 3. Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 a. a. D.) $\frac{1}{4}$ des Satzes zu a 1, mindestens 5 Reichsmark. b) Versagung der Genehmigung $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der entsprechenden Sätze zu a, mindestens 10 Reichsmark im Falle von a 1, mindestens 5 Reichsmark im Falle von a 2 und 3. c) Refurksbescheid 1. Ganz oder teilweise ablehnender Bescheid auf den von dem Unternehmer eingelegten Refurk und auf unbegründete Einwendungen Widersprechender 2. Versagung der Genehmigung auf Grund von Einwendungen Widersprechender an Stelle der entsprechenden Gebühr zu a die zu b. 3. Erteilung der Genehmigung auf Grund des Refurks des Unternehmers an Stelle der entsprechenden Gebühr zu b die zu a.	3—150
4.	Arbeiterchutz. a) Hinter „§ 105c Abs. 4“ wird eingefügt „§ 105e Abs. 1“, an Stelle von „§ 138 Abs. 5“ tritt „§ 138a Abs. 5“. Zu a bis f:	1—50 2—100 3—150
5.	Aufzüge. a) 1. Wortlaut unverändert 2. " " b) 1. " " 2. " "	1—50 1—50 2—100 6—400
6.	Ausländer. a) Wortlaut unverändert b) " "	10—100 5—50
7.	Auswanderungsagenten. a) Genehmigung zum Geiwerbetrieb der Auswanderungsagenten (Ges. vom 9. Juni 1897 — RGBl. S. 463 — § 11) b) Ablehnung von Anträgen zu a	300 30

*.) In den Fällen, in denen eine Prüfung des Baumentwurfs durch eine preußische staatliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen stattfindet, sind Gebühren nach der Gebührenordnung für diese Prüfungsstelle zu erheben und gegebenenfalls alsbare Auslagen einzuziehen.

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr Reichsmark
8.	Azethylen.	
	a) 1. Wortlaut unverändert	6—400
	2. " "	2—100
	c) " "	3—150
	d) " "	3—150
	e) 1. " "	2—100
	2. " "	6—400
10.	Banken.	
	a) Wortlaut unverändert	50—100
	b) An Stelle von „B.D. vom 11. September 1923 — Dt. Reichsanzeiger Nr. 212“ tritt „B.D. vom 8. November 1924 — RGBl. I S. 729 — § 1 Biss. 7c“	50—150
	c) Wortlaut unverändert	50—100
	d) " "	50
	e) " "	10
11.	Betriebsabbruch, Betriebsstilllegung.	
	a) Wortlaut unverändert	2—100
	b) An Stelle von „§ 2 Abs. 2 a. a. D.“ tritt „§ 2 Abs. 1 a. a. D.“	2—100
	c) Wortlaut unverändert	2—100
12.	Bezirkschornsteinfeger.	
	Wortlaut unverändert	20—100
13.	Bierdruckvorrichtungen.	
	a) Hinter der Klammer wird eingefügt:	
	1. für 1 bis 2 Zapfhähne	5
	2. für 3 und mehr Zapfhähne	10
	Die Gebühr zu a von 10 Mark fällt fort.	
	b) Wortlaut unverändert	15
	c) " "	15
14.	Bilanzen.	
	Wortlaut unverändert	20—100
15.	Dampffässer.	
	a) Wortlaut unverändert	2—100
	b) " "	6—400
16.	Dampfkessel.	
	a) Wortlaut unverändert	3—150
	b) " "	6—400
17.	Dampfschiffahrtsunternehmen.	
	Die lfd. Nr. wird gestrichen.	
20.	Eisenbahnen.	
	a) 2. Die Worte von „zu 1 und 2 bis 50 Goldmark“ werden gestrichen und nach einem Absatz folgendes eingefügt: Zu 1 und 2 für die ersten angefangenen oder vollen 2 000 000 Reichsmark des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage $\frac{1}{10}$ v. §, für die weiteren angefangenen oder vollen 3 000 000 Reichsmark des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage $\frac{1}{20}$ v. §.,	

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr Reichsmark
	für die weiteren angefangenen oder vollen 5 000 000 Reichsmark des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage $\frac{1}{40}$ v. H.,	
	für die weiteren Beträge des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage $\frac{1}{80}$ v. H.,	
	in allen Fällen mindestens 20 Reichsmark.	
3.	An Stelle von „ $\frac{2}{10}$ v. H.“ bis „30 Goldmark“ treten die Worte: „Das Doppelte der Sähe zu a“, mindestens 10 Reichsmark.	
	Hinter a wird eingefügt:	
	b) Beschluß über die Feststellung des Planes von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (Ges. vom 28. Juli 1892 — GS. S. 225 — §§ 17, 18, 47).	10—300
	Der bisherige Abschnitt b erhält die Bezeichnung c.	
21.	Enteignung. Die Anmerkung *) wird gestrichen.	
	a) 1. bb) Wortlaut unverändert	30—3000
	2.	30—300
	b) An Stelle von „Juni“ tritt „Juli“	2—100
	c) Wortlaut unverändert	20—300
	d) Beschluß über die Feststellung des Planes und die vorläufige Einweisung in den Besitz der Grundstücke (Ges. vom 11. Juni 1874 — GS. S. 221 — § 21, Ges. vom 26. Juli 1922 — GS. S. 211 — §§ 1, 4, 6).	10—300
	e) Beschluß über die Feststellung der Entschädigung (Ges. vom 11. Juni 1874 — GS. S. 221 — § 29, Ges. vom 26. Juli 1922 — GS. S. 211 — §§ 1, 4) $\frac{2}{10}$ v. H. der festgestellten Entschädigung, mindestens 10 Reichsmark,	
	f) Enteignungserklärung (Ges. vom 11. Juni 1874 — GS. S. 221 — § 32, Ges. vom 26. Juli 1922 — GS. S. 211 — §§ 1, 4).	5—20
24.	Gase, verflüssigte und verdichtete.	
	a) Wortlaut unverändert	6—400
	b) 1. Wortlaut unverändert	2—100
	2. " "	6—400
26.	Genossenschaftsverbände. Die Gebühr von „6—600 Goldmark“ wird gestrichen. Wortlaut unverändert	10—150
27.	Getränke, Kohlensäure. Wortlaut unverändert	2—100
28.	Gewerbebetrieb. Die Anmerkung **) wird gestrichen.	
	a) 1. Wortlaut unverändert	20—100
	2. bb) Wortlaut unverändert	10—100
	3. Wortlaut unverändert	3—50
	4. " "	10—1

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr Reichsmark
	Hinter a 4. wird eingeschaltet:	
5.	Bescheinigung des Auftrages einer Versteigerung und des Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände (GewD. § 38, Vorschriften vom 10. Juli 1902 — <i>HMBl.</i> S. 279 — Biff. 31)	5—150
6.	Abstempelung der Geschäftsbücher der Versteigerer, Immobilienmakler, Trödler, Besorger fremder Rechtsangelegenheiten, Händler mit unedlen Metallen und mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (GewD. § 38 Abs. 3, Ges. vom 11. Juni 1923 — <i>RGBl.</i> I, S. 369 — § 6, Ges. vom 11. Juni 1923 — <i>RGBl.</i> I, S. 366 — § 6)	2—5 2—10 2—5
b)	1. Wortlaut unverändert	2—5
	2. " "	2—5
31.	Handelserlaubnis , s. a. Metalle.	
a)	Handelserlaubnis	
1.	für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Kartoffeln und Zucker (VO. vom 13. Juli 1923 — <i>RGBl.</i> I, S. 706 — §§ 1, 3; VO. vom 9. Oktober 1923 — <i>RGBl.</i> I, S. 936 — § 7)	3—50
2.	soweit dieser Handel lediglich im Umherziehen betrieben wird	3—10
b)	Abweisende Entscheidung der Handelserlaubnisstellen (Ausf.-Anw. vom 15. Juli 1923 — <i>HMBl.</i> S. 262 — A. I Art. IX). Die Hälfte der Gebühr zu a.	
c)	Abweisende Entscheidung über Rechtsmittel wegen:	
1.	Zurücknahme einer Handelserlaubnis (§ 13 a. a. D.)	10—50
2.	Untersagung des Handels oder Schließung von Geschäftsräumen, Erlaubnis zur Wiederaufnahme eines untersagten Handelsbetriebes und Aufhebung der Schließung von Geschäftsräumen (§§ 20, 24 a. a. D.)	10—50
32.	Handwerksbetriebe .	
b)	Wortlaut unverändert	3—20
c)	" "	10—50
35.	Hypotheken (Grundschulden).	
a)	Hinter „in ausländischer Währung“ wird eingefügt: „und von Vormerkungen auf Eintragung derartiger Belastungen“.	
36.	Innungen, Zwangsinnungen, Innungsausschüsse, Innungsverbände .	
a)	Wortlaut unverändert	5—150
c)	Die Worte „Anordnung und“ werden gestrichen	5—150
d)	Wortlaut unverändert	5—150
e)	" "	30—150
40.	Kraftmaschinen, bewegliche (bewegliche Dampfkessel und Motoren) , s. a. Dampfkessel.	
a)	Wortlaut unverändert	1—50
b)	" "	6—400
c)	" "	1—50
42.	Legitimations-, Gewerbelegitimationstarten (GewD. § 44)	3—10
43.	Mättler .	
a)	1. Wortlaut unverändert	10—100
44.	Metalle, edle .	
	Wortlaut unverändert	10—100

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr Reichsmark
45.	Metalle, unedle. a) Wortlaut unverändert b) " "	5—50 5—50
46.	Mineralöle. a) 1. Wortlaut unverändert 2. " " b) " "	5—10 30—100 30—100
51.	Prospekte. a) Wortlaut unverändert	30
55.	Sprengstoffe. a) 1. Das Wort „Betrieb“ wird durch das Wort „Vertrieb“ ersetzt 2. Wortlaut unverändert b) " " c) 1. " " 2. " " d) " " e) " " f) " "	10—30 100—400 15 10—100 30 50—300 200
56.	Strandungsangelegenheiten. An Stelle von „5 v. H.“ treten „1 v. H.“	
57.	Versicherungsunternehmungen. a) Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe von Versicherungsunternehmungen (Ges. vom 12. Mai 1901 — RGBl. S. 139 — §§ 4 bis 7) b) Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen (§ 14 a. a. D.) c) Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmungen	20—200 20—200 2—100

Berlin, den 25. Februar 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dönhoff.